



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

24. Jahrgang | 29. August 2017 | Ausgabe 01

SONDERDRUCK

AMTlicher TEIL

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Neukirchen ist in folgende 5 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zi.-Nr.)
00001	laut Angaben auf den Wahlbenachrichtigungskarten	Gemeindeamt, Sitzungszimmer Pestalozzistraße 40
00002	laut Angaben auf den Wahlbenachrichtigungskarten	Kindertagesstätte „Bosenhof“ Bosenhof 5
00003	laut Angaben auf den Wahlbenachrichtigungskarten	Turnhalle Hauptstraße 6
00004	laut Angaben auf den Wahlbenachrichtigungskarten	Jugendclub Lauterbach Am Schloss 12 (<i>barrierefrei</i>)
00005	laut Angaben auf den Wahlbenachrichtigungskarten	Vereinshaus Dänkriz Crimmitschauer Straße 12 a (<i>barrierefrei</i>)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten vom 21. August bis 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, 17:00 Uhr, im Gemeindeamt Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 2. Etage, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. ►

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag, bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neukirchen, den 29. August 2017

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 045/2017 des Gemeinderates Neukirchen vom 23. August 2017

Der Gemeinderat Neukirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. August 2017 die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 der Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach beschlossen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Gemeinde Neukirchen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 liegt gemäß § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 in der Zeit **vom Mittwoch, dem 30. August 2017, bis Donnerstag, dem 7. September 2017**, im Zi. 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, während der Dienststunden

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung (bis 18. September 2017) Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Neukirchen, den 29. August 2017

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR

Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an

Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen

Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz

Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Auflage 2.030

